

Muster: RECARO
RECARO-Aircomfort Fluggastsitz Typ 3410

AD der ausländischen Behörde:
-keine-

Geräte-Nr.:
30.131/26, TSO C127, TSO C127a,
30.131/104, TSO C39b

Technische Mitteilungen des Herstellers:
RECARO Aircraft Seating Service Bulletin 3410-25MR477,
Revision 3, vom 17.05.2004

Betroffenes Luftfahrtgerät:

RECARO
RECARO-Aircomfort Fluggastsitz Typ 3410

- **Baureihen:** Sitzbaugruppe-Teilenummerserien P/N): 302, 303, 306, 307, 314, 316, 317, 791, 792 and 795
- **Werk-Nrn.:** Alle betroffenen Seriennummern (S/N's) können dem RECARO Aircraft Seating Service Bulletin 3410-25MR477, Revision 3, vom 17.05.2004 entnommen werden.

Betrifft:

Loslösung von Schraubverbindungen der Sicherheitsgurt-Befestigungsbeschläge. Durch die Verwendung von Befestigungsbolzen mit unterschiedlichen Längen, aufgrund von Toleranzen, ist es zu einer mangelhaften Sicherung durch die selbstsichernden Muttern gekommen. In Fällen der Verwendung von Bolzen, mit einer zu kurzen Länge, ragt das Gewindeende des Befestigungsbolzens nicht bis in den Schraubensicherungsteil der selbstsichernden Mutter. Durch die Maßnahmen dieser Lufttüchtigkeitsanweisung soll ein Versagen der Sicherheitsgurte in Notsituationen vermieden werden.

Maßnahmen:

Im Rahmen dieser Lufttüchtigkeitsanweisung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Austausch der vorhandenen Schraubverbindungselemente gegen modifizierte Ausführungen mit der Hersteller-Teilenummer (P/N) MOD-KIT # 3410MK454-02.
2. Der Austausch der Schraubverbindungselemente muß auf dem Typenschild vermerkt werden oder es ist ein Klebeschild mit entsprechenden Hinweisen in unmittelbarer Nähe des Typenschildes anzubringen.

Alle erforderlichen Maßnahmen müssen nach dem genannten Service Bulletin des Herstellers durchgeführt werden.

Fristen:

Alle erforderlichen Maßnahmen müssen innerhalb von 60 Kalendertagen nach der Bekanntgabe dieser Lufttüchtigkeitsanweisung durchgeführt werden.

EASA-Approval:

Der Inhalt dieser Lufttüchtigkeitsanweisung ist von der EASA geprüft und mit Approval-No. 2004-7272 am 06.07.2004 in Kraft gesetzt worden.

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, daß es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser LTA anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig einzulegen.

LTA's werden auch im Internet unter <http://www.lba.de> publiziert
